

Inhaltsverzeichnis der Vorlage zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Begründung und Erläuterung der Vorlage zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung einschließlich der Definition der Reinigungsklassen | |
| 1.1. | Begründung und Erläuterung der Vorlage zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung | Seite 2 |
| 1.2. | Definition der Reinigungsklassen | Seite 4 |
| 2. | Entwurf der Straßenreinigungssatzung einschließlich der Anlage | |
| 2.1. | Entwurf der Straßenreinigungssatzung | Seite 6 |
| 2.2. | Entwurf der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Einteilung der Reinigungsklassen) | Seite 12 |
| 3. | Änderungen bei der Einteilung der Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen und die finanziellen Auswirkungen | Seite 29 |

- 1. Begründung und Erläuterung zum Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom xx.xx.2003**

1.1. Begründung und Erläuterung der Vorlage zum Entwurf der Straßenreinigungssatzung

Das Verwaltungsgericht Halle hatte in mehreren Urteilen und Beschlüssen die Straßenreinigungssatzung der Stadt Halle hinsichtlich des Systems der Einstufung der Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen beanstandet. Hiergegen hatte die Stadt Anträge auf Zulassung der Berufung beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt bzw. Beschwerde eingelegt. Das Obergerverwaltungsgericht lehnte die Anträge auf Zulassung der Berufung ab und wies die Beschwerden zurück.

Die Beschlüsse waren damit unanfechtbar. Damit sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle zur Straßenreinigungssatzung rechtskräftig.

Das Obergerverwaltungsgericht vertritt ebenso wie das Verwaltungsgericht Halle die Auffassung, dass die Straßenreinigungssatzung im Hinblick auf die Einstufung der Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen einen "Systembruch" aufweist. Dies schlussfolgert das OVG insbesondere daraus, dass sich die Stadt bei der Einstufung der Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen in die Reinigungsklasse IV (6x wöchentliche Reinigung) in besonderer Weise am Verschmutzungsgrad orientiert habe. Bei den übrigen Reinigungsklassen sei aber fast ausschließlich auf die Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen abgestellt worden.

Diese Rechtsauffassung war für die Stadt überraschend und in dieser Weise nicht vorhersehbar, da viele Kommunen bundesweit die gleiche Regelung zum System der Einstufung der Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen in ihren Satzungen haben, die von den zuständigen Verwaltungsgerichten bisher nicht beanstandet wurde.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes und der Urteile des Verwaltungsgerichtes Halle in diesem Entwurf der Straßenreinigungssatzung die entsprechenden Kriterien insbesondere in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung eingearbeitet und für die Definition der einzelnen Reinigungsklassen zu Grunde gelegt.

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen in der Einteilung der öffentlichen Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen resultieren vor allem darauf, dass basierend auf der überarbeiteten Definition der Reinigungsklassen die Reinigungskapazitäten vor allem auf die Straßen konzentriert werden, wo der typischerweise zu erwartende Verschmutzungsgrad am größten ist. In Straßen bzw. Straßenabschnitten in denen die bisherigen Reinigungsleistungen im Umfang die zu erwartende Verschmutzung übersteigt, erfolgt eine Einstufung in eine niedrigere Reinigungsklasse. In diesem Entwurf wird auch die Zumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger berücksichtigt.

Mit der Veränderung der Einstufung und dem damit verbundenen effektiveren Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können weitere Straßen, die dringend einer städtischen Reinigung bedürfen, in die Straßenreinigung einbezogen werden. Die vorgeschlagenen Veränderungen erfolgen kostenneutral.

Die Umstufung der Straßen in andere Reinigungsklassen erfolgt schwerpunktmäßig in folgenden Kategorien:

- a) Umstufung von Straßen in der Altstadt und in Fußgängerzonen anderer Stadtviertel von der Reinigungsklasse I (1 x wöchentliche Fahrbahnreinigung) in die Reinigungsklasse II (2 x wöchentliche Fahrbahnreinigung)
- b) Umstufung von Hauptverkehrsstraßen bzw. Abschnitten von Hauptverkehrsstraßen in Außenbereichen der Stadt mit geringeren Verschmutzungsgrad in eine niedrigere Reinigungsklasse
- c) Einbeziehung von wichtigen Straßen in Neubaugebieten in die städtische Straßenreinigung
- d) Weitere Komplettierung der Straßenreinigung in verschiedenen Stadtvierteln, wo trotz der Notwendigkeit einer städtischen Straßenreinigung diese aus finanziellen Gründen bisher nicht realisiert werden konnte.

1.2. Definition der Reinigungsklassen nach § 3 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung

Als maßgebliches Einstufungskriterium in allen Reinigungsklassen gilt der typischerweise zu erwartende Verschmutzungsgrad und die Zumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger. Die Definition selbst ist kein

Satzungsbestandteil, sondern dient zur Darstellung der Prinzipien der Stadt Halle, nach denen die Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen eingeteilt wurden.

Reinigungsklasse I:

(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt)

Hier handelt es sich in der Regel um Straßen mit einer Erschließungsfunktion für einzelne Wohngebiete, die vorrangig dicht besiedelt sind, sowie um Nebenstraßen im Altstadtkern, die einen mittleren Verschmutzungsgrad aufweisen. Darüber hinaus werden in diese Reinigungsklasse auch Straßen mit einer Verbindungsfunktion in den Außenbereichen und relativ dünn besiedelten Wohngebieten eingeordnet.

Reinigungsklasse II:

(2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt)

Hier handelt es sich meist um Hauptsammelstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit einer flächenerschließenden Funktion sowie um Straßen mit einer Erschließungsfunktion für einzelne Wohngebiete, die einen höheren Verschmutzungsgrad als in der Reinigungsklasse I aufweisen. In diese Reinigungsklasse werden auch Straßen im Innenstadtbereich mit einem höheren Verschmutzungsgrad eingeordnet.

Reinigungsklasse III:

(3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt)

Hier handelt es sich in der Regel um Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Verkehrsfunktion sowie Straßen im Innenstadtbereich mit einem hohen Verschmutzungsgrad, der höher als in der Reinigungsklasse II ist.

Reinigungsklasse IV:

(6 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt, 1 x wöchentliche Grundreinigung der Gehwege sowie 4 x wöchentliches Aufsammeln von Papier und Unrat auf Gehwegen durch die Stadt)

Hier handelt es sich vor allem um Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen sowie wichtige Straßen in touristisch stark genutzten Gebieten im Innenstadtbereich, die einen sehr hohen Verschmutzungsgrad aufweisen bzw. auf Grund ihrer touristischen Bedeutung eine überdurchschnittliche Sauberkeit aufweisen müssen.

Reinigungsklasse V:

(4 x bzw. 8 x jährliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt)

In diese Reinigungsstufe werden Hauptverkehrsstraßen und Straßen mit einer innergemeindlichen und zwischengemeindlichen Verbindungsfunktion außerhalb der geschlossenen Bebauung eingeordnet, die auf Grund ihrer Bauweise (z. B. unbefestigter Randstreifen) nur einen geringen Verschmutzungsgrad aufweisen. Darüber hinaus werden auch Straßen mit einer Verbindungs- und Erschließungsfunktion in Außenbezirken der Stadt Halle, die ebenfalls einen geringen Verschmutzungsgrad besitzen, eingeordnet.

Reinigungsstufe VI:

(keine Reinigung durch die Stadt)

Hier handelt es sich um Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen oder aus technologischen Gründen durch die Stadt nicht maschinell gereinigt werden können.

Reinigungsstufe VII:

(14-tägliche Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt)

Hier handelt es sich in der Regel um Straßen mit einer Erschließungsfunktion für einzelne Wohngebiete, die relativ dünn besiedelt sind sowie um Straßen in dichter besiedelten Wohngebieten mit einem geringeren Verschmutzungsgrad als in der Reinigungsstufe I. Darüber hinaus werden in diese Reinigungsstufe auch wichtige Straßen in Gewerbegebieten eingeordnet.

2. Entwurf der Straßenreinigungssatzung einschließlich der Anlage

2.1. Entwurf der Straßenreinigungssatzung *(Änderungen zur bisherigen Fassung in Fettdruck)*

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom xx.xx.2003

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am xx.xx.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst
- (3) Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie von dieser nur durch eine Markierung getrennt sind und gegenüber der Fahrbahn keinen Niveauunterschied besitzen. Ansonsten gehören sie zum Gehweg. Gehwege sind selbstständige Wege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Nutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Straßenbegleitgrün ist kein Bestandteil der Gehwege. Sonstige öffentliche Parkplätze und Parktaschen werden entsprechend der Möglichkeiten durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt.
- (4) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den öffentlichen Straßen erheblich beeinträchtigt ist.
- (5) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Streuen bei Winterglätte. Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräummaßnahmen.
- (6) Die Stadt Halle (Saale) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

(7) Die Durchführung der Leistung ist nachweispflichtig.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke gem. § 5 Abs. 3 der Satzung) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Gebäudeeigentümer i. S. d. Art. 233 §§ 2b, 3 und 4 EGBGB gleichgestellt.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, wenn beide Straßen zur Reinigungsklasse VI gehören, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gemeinsam verpflichtet. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit den darin verzeichneten Straßen ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Halle (Saale) teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßem Ermessen in Reinigungsklassen ein. Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen orientiert sich an dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und an dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis und nimmt Rücksicht darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse sowie die Anzahl der planmäßig durchgeführten Reinigungen ergeben sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Stadt obliegt in den Reinigungsklassen

- I bis V und VII
 - a) die Reinigung der Fahrbahn und Fußgängerstraßen
 - b) der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen
 - IV die Reinigung der Gehwege
- Den Anliegern obliegt in den Reinigungsklassen

- I, II, III, V, VI und VII die Reinigung der Gehwege
- I bis VII der Winterdienst auf Gehwegen
- VI
 - a) zusätzlich die Reinigung der Fahrbahn (kein Winterdienst)
 - b) zusätzlich der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen.

(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung der Stadt obliegt, ist wie folgt zu reinigen:

- Reinigungsklasse I 1x wöchentlich
- Reinigungsklasse II 2x wöchentlich
- Reinigungsklasse III 3x wöchentlich
- Reinigungsklasse IV Fahrbahn: 6x wöchentlich
Gehwege: Grundreinigung 1x wöchentlich und
Aufsammeln Papier und Unrat 4x wöchentlich
Fußgängerstraßen: Grundreinigung 6x wöchentlich
und Aufsammeln von Papier und Unrat
4x wöchentlich
- Reinigungsklasse V Fahrbahn 4x jährlich bzw. 8x jährlich
- Reinigungsklasse VII Fahrbahn 14-täglich

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, ist wie folgt zu reinigen:

- Reinigungsklassen I, II, III, V, VI und VII mindestens 1x wöchentlich
- Eigentümer von Grundstücken mit Gaststätten oder Ladenlokalen haben den Gehweg täglich an jedem Öffnungstag der Gaststätte bzw. des Ladenlokales zu reinigen.
Diese Regelung gilt für alle Reinigungsklassen.
- Die Anlieger haben im Rahmen ihrer Anliegerverpflichtung die von ihnen zu reinigenden Flächen stets rein zu halten.

(4) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von störendem Gras- und Pflanzenbewuchs. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Halle (Saale) (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

§ 4

Winterdienst durch den Anlieger

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, die keine Gehwege haben, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Anlieger, denen der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen übertragen ist, sind verpflichtet, die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge, insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen, in einer Breite von mindestens 1,50m von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.
- (3) Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Reinigungspflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1

- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nach § 3 Abs. 3 und 4 nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. den zuständigen Stellen meldet (§ 3 Abs. 5);

als Winterdienstpflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1

- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Winterdienstpflichten nicht nachkommt;
- Gehwege, Straßen, Straßenteile oder Fußgängerüberwege nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält bzw. nicht bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut (§ 4 Abs. 1);
- Schnee nicht gemäß § 4 Abs. 2 ablagert;
- Salz und sonstige auftauende Stoffe entgegen § 4 Abs. 3 verwendet oder mit solchen Stoffen vermischten Schnee auf oder an Baumscheiben und begrünten Flächen ablagert;
- Schnee oder Glätte nicht gemäß § 4 Abs. 4 pünktlich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8

Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Halle (Saale) berechtigt, unabhängig von § 7 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA vom 1.01.1996 GVBl. S. 2) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 18. Juni 1997, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 18. Dezember 2002, außer Kraft.

2.2. Entwurf der Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale)
(Straßenreinigungssatzung) – ***alphabetisch geordnet***

Straße	Zusatz	Reinigungs- klasse
Adam-Kuckhoff-Straße		I
Adolfstraße		I
Agnes-Gosche-Straße	zwischen Stadtforststraße und Ellen-Weber-Straße	V (4x jährlich)
Akeleistraße		VII
Albert-Ebert-Straße		VII
Albert-Einstein-Straße	außer Sackgasse	I

Albert-Schweitzer-Straße	außer Sackgasse hinter der Wolfensteinstraße	I
Alfred-Oelßner-Straße		V (8x jährlich)
Alfred-Reinhardt-Straße	zwischen Tiefe Straße und Regensburger Straße	VII
Alte Heerstraße	zwischen Kasseler Straße und Broihanstraße außer Stichstraßen	VII
Alte Schmiede		V (4x jährlich)
Alter Markt		IV
Alwinenstraße		VII
Am Bauhof		I
Am Bruchsee	zwischen An der Magistrale und Lise-Meitner-Straße außer Nebenstraßen	I
Am Bruchsee	zwischen Lise-Meitner-Straße und Zur Gartenstadt	VII
Am Gastronom	einschließlich aller Stichstraßen	I
Am Gesundbrunnen		VII
Am Grünen Feld	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich Damaschkestraße	V (4x jährlich)
Am Hagedorn	einschließlich aller Stichstraßen	V (4x jährlich)
Am Heidebad	einschließlich Parkplatz	V (8x jährlich)
Am Heiderand		I
Am Heidensee	einschließlich Parkplatz	V (8x jährlich)
Am Hohen Ufer		VII
Am Kirchtor		I
Am Leipziger Turm		III
Am Meeresbrunnen	nur Fußgängerzone	VII
Am Nordbad	einschließlich Parkplatz	V (8x jährlich)
Am Schenkteich		VII
Am Stadion		VII
Am Steintor		II
Am Tagebau		V (4x jährlich)
Am Taubenbrunnen		VII
Am Treff		I
Am Tulpenbrunnen		I
Am Waldrand		V (8x jährlich)
An der Feuerwache	zwischen Richard-Paulick-Straße und B 80	I
An der Feuerwache	zwischen Richard-Paulick-Straße und An der Magistrale	II
An der Fliederwegkaserne	nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)	VII
An der Magistrale		III
An der Marienkirche		IV
An der Moritzkirche		IV
An der Saalebahn		II

An der Schwemme		II
An der Schwimmhalle		VII
An der Waisenhausmauer		III
An der Wilden Saale		V (8x jährlich)
An der Witschke		VII
Angerstraße		VII
Anglerstraße	zwischen Böllberger Weg und Südstadtring	VII
Anhalter Platz		VII
Anhalter Straße	zwischen Magdeburger Straße und Dorotheenstraße	I
Ankerstraße		II
Apoldaer Straße		I
Augustastraße		I
August-Bebel-Platz		I
August-Bebel-Straße	zwischen August-Bebel-Platz und Joliot-Curie-Platz	I
Äußere Diemitzer Straße		VII
Äußere Hordorfer Straße		I
Äußere Leipziger Straße		V (4x jährlich)
Äußere Lettiner Straße	außer Stichstraßen	V (4x jährlich)
Azaleenstraße		VII
Barbarastraße		VII
Barfüßerstraße		II
Bärgasse		I
Bechershof		I
Beesener Straße		II
Begonienstraße	zwischen Lilienstraße und Zur Saaleaue	II
Begonienstraße	zwischen Lilienstraße und Blücherstraße	VII
Bergschenkenweg	zwischen Landrain und Gottfried-Keller-Straße außer Stichstraßen	VII
Bergstraße		I
Berliner Chaussee	zwischen Dessauer Straße und Mühlrain	V (8x jährlich)
Berliner Straße	zwischen Paracelsusstraße und Freiimfelder Straße	II
Berliner Straße	zwischen Freiimfelder Straße und Bahnübergang (Anschlussgleis)	I
Berliner Straße	zwischen Bahnübergang (Anschlussgleis) und Rosenfelder Straße	V (8x jährlich)
Bernburger Straße		I
Bertha-von-Suttner-Platz		VII
Bertramstraße		I
Beyschlagstraße		I
Binnenhafenstraße		VII

Blücherstraße		VII
Blumenauweg	zwischen Waldstraße und Kolkturnring	I
Blumenauweg	zwischen Kolkturnring und Willi-Riegel-Straße	VII
Bölbergasse		I
Böllberger Weg	zwischen Torstraße und Südstadtring	II
Böllberger Weg	zwischen Südstadtring und Am Schenkteich außer Stichstraßen	VII
Bornknechtstraße		I
Brachstedter Straße	zwischen Posthornstraße und Rosenwinkel	V (4x jährlich)
Brachwitzer Straße		VII
Brandbergweg		II
Braunschweiger Bogen		I
Bremer Straße		VII
Broihanstraße		VII
Brüderstraße	zwischen Neunhäuser und Kleine Steinstraße	I
Brüderstraße	zwischen Neunhäuser und Marktplatz	II
Brühlstraße		VII
Brunoswarte		I
Buddestraße		I
Bughagenstraße		VII
Burgstraße		II
Buswendeschleife an der Straßenbahnwendeschleife Beesen	einschließlich der Zufahrt	VII
Calvinstraße		VII
Camillo-Irmscher-Straße		VII
Carl-Robert-Straße		I
Charles-Dickens-Straße	zwischen Hemingwaystraße und Steinbeckstraße	VII
Charlottenstraße		I
Chemiestraße	zwischen Camillo-Irmscher-Straße und Eisenbahnstraße	VII
Dachritzstraße		II
Damaschkestraße		II
Daniel-Pöppelmann-Straße	zwischen Johann-Gottfried-Schadow-Straße und Richard-Paulick-Straße	VII
Dautzcher Straße		V (4x jährlich)
Delitzscher Straße	zwischen Klingenthaler Straße und Ortsausgangsschild	I
Delitzscher Straße	zwischen Freimfelder Straße und Klingenthaler Straße	II

Delitzscher Straße	zwischen Riebeckplatz und Freiimfelder Straße	III
Dessauer Platz		III
Dessauer Straße		II
Dieselstraße	zwischen Europachaussee und Merseburger Straße	I
Dieselstraße	zwischen Europachaussee und Leipziger Chaussee	VII
Diesterwegstraße		II
Dölauer Straße	zwischen Kröllwitzer Straße und Talstraße	I
Dölauer Straße	zwischen Brandbergweg und Kröllwitzer Straße	II
Dölbauer Landstraße		V (4x jährlich)
Domplatz		IV
Domstraße		IV
Dorotheenstraße		I
Dreyhauptstraße		I
Drosselweg	zwischen Calvinstraße und Zwinglistraße	VII
Dukatenstraße		VII
Dürrenberger Straße		VII
Eierweg	zwischen Kaiserslauterer Straße und Röpziger Brücke	V (8x jährlich)
Eisenbahnstraße	zwischen Chemiestraße und Tiefe Straße	VII
Eislebener Straße	zwischen Nietlebener Straße und Teutschenthaler Landstraße	VII
Elsa-Brändström-Straße	zwischen Vogelweide und Straßenbahnwendeschleife	I
Elsa-Brändström-Straße	zwischen Vogelweide und Robert- Koch-Straße	II
Elsterstraße	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich zur Regensburger Straße	V (4x jährlich)
Emil-Eichhorn-Straße		VII
Emil-Schuster-Straße	außerhalb des Stadtteils Seeben	V (4x jährlich)
Emil-Schuster-Straße	innerhalb des Stadtteils Seeben	VII
Erich-Kästner-Straße		VII
Erich-Weinert-Straße		VII
Ernst-Barlach-Ring	zwischen Richard-Paulick-Straße und Richard-Horn-Straße	VII
Ernst-Grube-Straße		I
Ernst-Hermann-Meyer-Straße	außer Stichstraßen	I
Ernst-Kamieth-Straße		I
Ernst-Toller-Straße	zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Philipp-Müller-Straße	I

Etkar-André-Straße		VII
Europachaussee		V (8x jährlich)
Fährstraße	zwischen Seebener Straße und Giebichensteinbrücke	II
Fährstraße	zwischen Giebichensteinbrücke und Riveufer	VII
Farnstraße		VII
Felsenstraße		VII
Fiete-Schulze-Straße		VII
Fischerring		VII
Fischerstecherstraße	zwischen Saalering und Zanderweg	VII
Fischer-von-Erlach-Straße	zwischen Thomas-Müntzer-Platz und Carl-Robert-Straße	I
Fischer-von-Erlach-Straße	zwischen Fleischmannstraße und Reilstraße (Sackgasse)	VII
Fleischmannstraße	einschließlich Bahnunterführung	VII
Fliederweg		VII
Flutgasse		I
Fontanestraße		I
Forsterstraße		I
Franckeplatz		IV
Franckestraße		III
Franz-Heyl-Straße		I
Franzosensteinweg	zwischen Tornauer Weg und Kirschallee	V (4x jährlich)
Franzosenweg		VII
Frau-von-Selmnitz-Straße		VII
Freiimfelde		VII
Freiimfelder Straße		II
Freyburger Straße		II
Friedemann-Bach-Platz		IV
Friedenstraße	zwischen Reilstraße und Wittekindstraße	I
Fritz-Hoffmann-Straße		I
Frohe Zukunft	zwischen Dessauer Straße und Mühlrain	VII
Fuchsbergstraße	außer Stichstraßen	V (4x jährlich)
Fußgängerzone Silberhöhe	zwischen Straßenbahnhaltestelle "S-Bahnhof Silberhöhe" und Punkthochhaus Jessener Straße 36 einschließlich Weg zwischen den Verkaufspavillons	II
Galerie im Grünen	Fußgängerzone zwischen Hallorenstraße und Am Tulpenbrunnen	VII
Geiststraße		IV
Genthiner Straße		VII
Georgi-Dimitroff-Straße	zwischen Karlsruher Allee und Merseburger Straße außer	II

	Stichstraßen	
Georgstraße		I
Gerberastraße		VII
Geschwister-Scholl-Straße		VII
Gimritzer Damm		II
Glauchaer Platz		IV
Glauchaer Straße		II
Gneisenaustraße		VII
Goldbergstraße	zwischen Willi-Dolgner-Straße und Zöberitzer Straße	V (4x jährlich)
Goldsteinstraße		VII
Gothaer Straße	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich Berliner Straße	V (4x jährlich)
Gottesackerstraße		I
Gottfried-Keller-Straße	zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Mötzlicher Straße	VII
Göttlinger Bogen	außer Stichstraßen	I
Graseweg		I
Grenobler Straße	zwischen Murmansker Straße und Veszpremer Straße	VII
Grenzstraße	zwischen Fritz-Hoffmann-Straße und Zufahrt zum Grundstück Grenzstraße 16	VII
Große Brauhausstraße		II
Große Brunnenstraße		II
Große Klausstraße		II
Große Märkerstraße		II
Große Nikolaistraße		II
Große Schlossgasse		I
Große Steinstraße	außer Stichstraße	IV
Große Ulrichstraße		IV
Große Wallstraße		I
Großer Berlin		I
Großer Sandberg		II
Grubenstraße		VII
Grüner Platz		VII
Guldenstraße	außer Stichstraße	I
Guldenstraße	Stichstraße in Richtung Dukatenstraße	VII
Günter-Mayer-Straße	außer unbefestigter Straßenabschnitt	V (4x jährlich)
Gustav-Anlauf-Straße		II
Gustav-Bachmann-Straße	nur kürzeste Verbindung zwischen Ottostraße und Emil-Fischer-Straße	VII
Gustav-Staude-Straße		I
Gutjahrstraße		I
Habichtsfang	außer Stichstraßen	VII

Hackebornstraße		I
Haferweg	außer Stichstraßen	V (4x jährlich)
Halberstädter Straße		I
Halle-Saale-Schleife		V (4x jährlich)
Hallesche Straße		VII
Hallorenring		IV
Hallorenstraße		I
Hamburger Straße		VII
Hanfweg	außer Stichstraßen	V (4x jährlich)
Hanoier Straße		VII
Hans-Dittmar-Straße		I
Hansering		IV
Harz		I
Harzgeroder Straße		VII
Heideallee		II
Heidering		I
Heidestraße		II
Heideweg	zwischen Am Waldrand und Otto-Kanning-Straße	V (8x jährlich)
Heinrich-Lammasch-Platz		VII
Helene-Stöcker-Platz		I
Helmut-Just-Straße		VII
Helmut-von-Gerlach-Straße		VII
Hemingwaystraße	zwischen Passendorfer Straße und Charles-Dickens-Straße	VII
Hermannstraße		I
Herrenstraße		II
Hettstedter Straße		I
Hobergweg	zwischen Hortensienweg und Dautzcher Straße	V (4x jährlich)
Hochweg	außer unbefestigter Straßenabschnitt	V (4x jährlich)
Hohe Straße		VII
Holzplatz	außer Stichstraßen	VII
Hortensienweg		VII
Howorkastrasse	zwischen Emil-Schuster-Straße und Grüner Platz	VII
Hubertusplatz		II
Humboldtstraße	zwischen Paracelsusstraße und Schleiermacherstraße	I
Huttenstraße		II
Hyazinthenstraße	außer Anlieger- und Stichstraßen	VII
Industriestraße	zwischen Merseburger Straße und Weißenfelser Straße	I
Industriestraße	zwischen Merseburger Straße und Camillo-Irmscher-Straße	VII
Jänergasse		I

Jahnstraße		I
Jamboler Straße	zwischen Murmansker Straße und Ouluer Straße	VII
Jessener Straße		VII
Joachimstalerstraße	zwischen Brühlstraße und Kreuzerstraße	VII
Johannesplatz	nur Innenseite Grünfläche	V (8x jährlich)
Johann-Gottfried-Schadow-Straße		VII
Johann-Sebastian-Bach-Straße	einschließlich Fußweg zur Ernst-Hermann-Meyer-Straße	VII
Joliot-Curie-Platz		IV
Julius-Kühn-Straße	zwischen Berliner Straße und Thaerstraße	V (4x jährlich)
Jupiterstraße		VII
Kabelstraße		VII
Kaiserslauterer Straße		VII
Kantstraße		I
Kanzleigasse		I
Kaolinstraße		VII
Kapellenplatz	nur Innenseite Grünfläche	V (4x jährlich)
Kardinal-Albrecht-Straße		I
Karl-Ernst-Weg	zwischen Oppiner Straße und Emil-Schuster-Straße	I
Karl-Liebnecht-Platz		VII
Karl-Meseberg-Straße		I
Karlsruher Allee		II
Karzerplan		I
Kasseler Straße	zwischen Merseburger Straße und Weißenfelser Straße	I
Käthe-Kollwitz-Straße	zwischen Haldenweg und Delitzscher Straße	I
Käthe-Kollwitz-Straße	zwischen Haldenweg und Wallendorfer Straße	V (4x jährlich)
Katowicer Straße	Fußgängerzone zwischen Katowicer Straße und Diesterwegstraße inklusive Fußweg zum Böllberger Weg	I
Katowicer Straße	außer Fußgängerzone	VII
Kaulenberg		II
Kellnerstraße		I
Kirschallee		V (4x jährlich)
Kleine Brauhausstraße		II
Kleine Klausstraße		II
Kleine Märkerstraße		II
Kleine Marktstraße		II
Kleine Schlossgasse		I
Kleine Steinstraße		II
Kleine Ulrichstraße		IV

Kleiner Berlin		II
Kleiner Sandberg		II
Kleinschmieden		IV
Kolkturmring		VII
Köthener Straße	nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)	II
Krausenstraße		I
Kreuzerstraße	zwischen Joachimstalerstraße und Silbertalerstraße	VII
Kreuzvorwerk	außer Stichstraßen	I
Kröllwitzer Straße		II
Kuhgasse		I
Kühler Brunnen		I
Kurallee		VII
Kurt-Eisner-Straße	zwischen Niemeyerstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße	I
Kurt-Wüsteneck-Straße		I
Kutschgasse		I
Landrain	zwischen Dessauer Straße und Carl-Robert-Straße	I
Landrain	zwischen Dessauer Straße und Mühlrain	VII
Landsberger Straße		I
Lange Straße		I
Lauchstädter Straße		I
Läuferweg	zwischen Straße der Republik und Am Gesundbrunnen	VII
Leipziger Chaussee		II
Leipziger Straße	einschließlich Fußgängerweg zur Martinstraße zwischen den Grundstücken Leipziger Straße 33 und 34	IV
Liebenauer Straße		II
Lieskauer Straße		V (4x jährlich)
Lilienstraße		II
Lise-Meitner-Straße		II
Lortzingbogen		VII
Louis-Braille-Straße	zwischen Kantstraße und Bugenhagenstraße	VII
Ludwig-Bethcke-Straße		I
Ludwigstraße		I
Ludwig-Wucherer-Straße		II
Lüneburger Bogen		I
Lunzbergring		VII
Lutherplatz		II
Lutherstraße	Fußgängerzone zwischen Beesener Straße und Beethovenstraße	VII
Lutherstraße	nur Innenseite Grünfläche bzw.	V (4x jährlich)

	Grünstreifen zwischen Beethovenstraße und Lutherplatz sowie zwischen Lutherplatz und Nauestraße	
Magdeburger Chaussee		I
Magdeburger Straße		II
Mannheimer Straße		VII
Mansfelder Straße	zwischen Hafenstraße und Robert-Franz-Ring	II
Mansfelder Straße	zwischen Hafenstraße und Rennbahnkreuz	VII
Marienstraße		I
Marktplatz		IV
Martha-Brautzsch-Straße		I
Marthastraße	zwischen Adam-Kuckhoff-Straße und Joliot-Curie-Platz	I
Martinstraße	zwischen Töpferplan und Röserstraße	I
Maschwitzter Straße		V (4x jährlich)
Matthias-Grünwald-Straße	zwischen Johann-Gottfried-Schadow-Straße und Richard-Paulick-Straße	VII
Max-Lademann-Straße		I
Maybachstraße		I
Merseburger Straße	zwischen Kasseler Straße und Weiße-Elster-Brücke	II
Merseburger Straße	zwischen Riebeckplatz und Kasseler Straße	III
Mispelweg	außer Stichstraßen	VII
Mittelstraße		I
Moritzburgring		IV
Moritzkirchhof		II
Moritzzwinger		IV
Mötzlicher Straße	zwischen Gottfried-Keller-Straße und Jupiterstraße	VII
Mühlberg		I
Mühlgasse		IV
Mühlpforte		IV
Mühlrain	zwischen Zöberitzer Straße und Grundstück Mühlrain 88	V (4x jährlich)
Mühlrain	mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Zöberitzer Straße und Grundstück Nr. 88	VII
Mühlweg		I
Murmansker Straße		I
Neumarktstraße		I
Neunhäuser		II
Neuragoczystraße	zwischen Salzmünder Straße und Eigene Scholle	VII

Neustädter Passage	untere und obere Ebene	IV
Neuwerk		II
Niemeyerstraße	Sackgasse ab Kurt-Eisner-Straße	I
Nietlebener Straße	außer Stichstraßen	II
Nordstraße	zwischen Brandbergweg und Heidering	V (4x jährlich)
Nordstraße	nördlich des Heideringes	VII
Oleariusstraße	zwischen Salzgrafenstraße und Schülershof	II
Oleariusstraße	zwischen Kleine Ulrichstraße und Salzgrafenstraße	IV
Oppiner Straße		I
Otto-Kanning-Straße	zwischen Salzmünder Straße und Heideweg	V (8x jährlich)
Otto-Stomps-Straße		VII
Ottostraße		VII
Otto-von-Guericke-Straße		I
Palmenstraße		VII
Paracelsusstraße	zwischen Am Steintor und Lessingstraße	II
Paracelsusstraße	zwischen Lessingstraße und Dessauer Platz	III
Passendorfer Straße		VII
Paul-Singer-Straße	außer Stichstraßen	VII
Paul-Suhr-Straße		II
Peißnitzinsel		V (8x jährlich)
Peißnitzstraße	zwischen Steinmühlenbrücke und Peißnitzbrücke	V (8x jährlich)
Pestalozzistraße		I
Pfännerhöhe		II
Pfarrstraße	nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße	V (4x jährlich)
Philipp-Müller-Straße		II
Planenaer Landstraße		V (4x jährlich)
Platz der Völkerfreundschaft		I
Platz Drei Lilien		I
Porphyrrstraße		VII
Prager Straße	zwischen Kaiserslauterer Straße und Reichenberger Straße	VII
Puschkinstraße	zwischen Adam-Kuckhoff-Straße und Ludwig-Wucherer-Straße	I
Raffineriestraße		III
Rainstraße	zwischen Burgstraße und Felsenstraße	VII
Rannische Straße		IV
Rannischer Platz		III
Rathausstraße		II
Rathenauplatz		I

Regensburger Straße	Hausnummern 1 bis 7c und 141 bis 144	I
Regensburger Straße	außer Hausnummern 1 bis 7 c und 141 bis 144	II
Reideburger Landstraße		V (4x jährlich)
Reideburger Straße	zwischen Landsberger Straße und Freimfelder Straße	I
Reideburger Straße	zwischen Freimfelder Straße und Fiete-Schulze-Straße	VII
Reilstraße	zwischen Abzweig Stadtautobahn und Reileck außer Stichstraßen	II
Reilstraße	zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Abzweig Stadtautobahn	III
Rennbahnkreuz		III
Rennbahnring		I
Richard-Horn-Straße		VII
Richard-Paulick-Straße		II
Richard-Wagner-Straße	zwischen Reileck und Große Brunnenstraße	I
Riebeckplatz		III
Riveufer		VII
Robert-Franz-Ring		IV
Robert-Koch-Straße	außer Stichstraßen	II
Röntgenstraße		VII
Rosenfelder Straße		V (8x jährlich)
Röserstraße		I
Roßbachstraße	außer Stichstraßen	I
Roßlauer Straße		VII
Rudolf-Breitscheid-Straße	zwischen Ernst-Toller-Straße und Franckestraße	I
Rudolf-Ernst-Weise-Straße		III
Saalering	zwischen Blumenauweg und Zanderweg	VII
Salzgrafenplatz		II
Salzgrafenstraße		IV
Salzmünder Straße	zwischen Heidebahnhof und Am Sonnenhang	II
Salzmünder Straße	zwischen Heidestraße und Heidebahnhof und außerhalb der geschlossenen Ortslage	V (8x jährlich)
Salzstraße		I
Scharnhorststraße		VII
Schieferstraße		VII
Schiepziger Straße	außerhalb der geschlossenen Ortslage	V (4x jährlich)
Schiepziger Straße	nur in der geschlossenen Ortslage	VII
Schimmelstraße		I
Schkeuditzer Straße	zwischen den beiden	VII

	Einmündungen Zum Planetarium	
Schleiermacherstraße	zwischen Humboldtstraße und Thomas-Müntzer-Platz	I
Schlossberg		IV
Schmeerstraße		IV
Schmiedstraße		I
Schönebecker Straße		VII
Schönnewitzer Straße		V (4x jährlich)
Schopenhauerstraße		I
Schülershof		II
Schulstraße		II
Seebener Straße	zwischen Trothaer Straße und Oppiner Straße	I
Seebener Straße	zwischen Trothaer Straße und Fährstraße	II
Selkestraße		VII
Silbertalerstraße		VII
Soltauer Straße		I
Sonneberger Straße	zwischen Apoldaer Straße und Friedhof Diemitz	VII
Spargelweg	nur Zufahrtbereich zwischen Delitzscher Straße und Abzweigung Spargelweg	V (4x jährlich)
Spiegelstraße		II
Spitze		I
Stadtautobahn	zwischen Dessauer Platz und Zoo	I
Stadtautobahn	zwischen Paracelsusstraße und Volkmannstraße	I
Stadtautobahn	zwischen Rennbahnkreuz und An der Waisenhausmauer	I
Stadtforststraße		I
Steißfurter Straße	zwischen Genthiner Straße und Roßlauer Straße	VII
Steg	einschließlich des separaten Fußweges beidseitig zum Einkaufszentrum Steg	I
Steinbeckstraße		VII
Steinbockgasse		I
Steinweg		III
Sternstraße		II
Stichelsdorfer Weg	zwischen Hortensienweg und Hanfweg	V (4x jährlich)
Straße der Befreiung		I
Straße der Opfer des Faschismus		I
Straße der Republik		II
Südpromenade		VII
Südstadtring		II

Südstraße	zwischen Pfännerhöhe und Philipp-Müller-Straße	I
Talamtstraße		IV
Talstraße		I
Tangermünder Straße	Zscherbener Straße und Am Taubenbrunnen	VII
Taubenstraße		I
Teutschenthaler Landstraße		V (4x jährlich)
Thaliapassage		I
Theodor-Neubauer-Straße		I
Theodor-Storm-Straße	zwischen Weststraße und Wolfgang-Borchert-Straße	VII
Theodor-Weber-Straße		I
Thomasiusstraße		I
Thomas-Müntzer-Platz		I
Thüringer Straße		VII
Tiefe Straße		VII
Töpferplan		I
Tornauer Weg	zwischen Gut Seeben und Franzosensteinweg	V (4x jährlich)
Tornauer Weg	zwischen Gut Seeben und Straße der Einheit außer Stichstraßen	VII
Torstraße		II
Triftstraße		I
Trothaer Straße	zwischen An der Saalebahn und Köthener Straße	II
Trothaer Straße	zwischen Reilstraße und Köthener Straße	III
Trothaer Straße	nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße	V (4x jährlich)
Turmstraße		II
Uferstraße	zwischen Nordstraße und Abwasserpumpwerk	V (4x jährlich)
Universitätsplatz		II
Universitätsring	oberer Teil bis Harz	I
Universitätsring	außer oberer Teil bis Harz	IV
Unterberg	zwischen Universitätsring und Treppe zur August-Bebel-Straße	I
Unterer Galgenbergweg		V (4x jährlich)
V. Vereinsstraße		I
Verbindungsstraße	zwischen Lortzingbogen und Ernst-Hermann-Meyer-Straße parallel zum Zollrain	V (4x jährlich)
Verlängerte Freiimfelder Straße	zwischen Delitzscher Straße und 1. Einmündung Reichsbahnsiedlung	VII
Veszpremer Straße	nur vierspuriger Straßenabschnitt	VII
Victor-Klempere-Straße	außer Stichstraßen	I

Vogelherd	zwischen Meisenweg und Fliederweg	VII
Vogelweide		II
Volkmannstraße		III
Waisenhausring		IV
Waldkater		V (8x jährlich)
Waldmeisterstraße		VII
Waldstraße	zwischen Hallweg und Stadtforststraße	I
Waldstraße	zwischen Hallweg und Nordstraße	V (4x jährlich)
Wallendorfer Straße	zwischen Schkeuditzer Straße und Käthe-Kollwitz-Straße	V (4x jährlich)
Wallendorfer Straße	zwischen Zum Planetarium und Schkeuditzer Straße	VII
Walter-Hülse-Straße		I
Weinbergweg		I
Weißenfelser Straße		II
Werrastraße		VII
Weststraße	zwischen An der Magistrale und Fontanestraße	II
Weststraße	zwischen Fontanestraße und Stadtgrenze (Versorgungsgebiet) sowie zwischen An der Magistrale und Passendorfer Straße	VII
Wiener Straße		VII
Wilhelm-Busch-Straße	zwischen Helmut-Just-Straße und Gottfried-Keller-Straße	VII
Wilhelm-Jost-Straße		VII
Wilhelm-Külz-Straße		I
Wilhelm-von-Klewiz-Straße		I
Willi-Bredel-Straße	zwischen Karlsruher Allee und Erich-Weinert-Straße	VII
Willi-Dolgner-Straße		V (4x jährlich)
Willi-Riegel-Straße	zwischen Blumenauweg und Nordstraße	VII
Willy-Lohmann-Straße		I
Wittekindstraße		I
Wittenberger Straße		VII
Wolfensteinstraße	zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Stadtautobahn	I
Wolfensteinstraße	zwischen Reilstraße und Albert-Schweitzer-Straße	II
Wolfgang-Borchert-Straße	zwischen Theodor-Storm-Straße und Hettstedter Straße	VII
Wörmlitzer Platz	nur Innenseite Grünfläche	V (4x jährlich)
Wörmlitzer Straße		II
Yorckstraße		VII
Zanderweg		VII
Zapfenstraße		I

Zieglerstraße		II
Zöberitzer Straße	zwischen Mühlrain und Ortsausgang in Richtung Zöberitz	V (4x jährlich)
Zollrain	zwischen Zscherbener Straße und Stadtgrenze	I
Zollrain	zwischen An der Magistrale und Zscherbener Straße	II
Zörbiger Straße		V (4x jährlich)
Zscherbener Landstraße		V (4x jährlich)
Zscherbener Straße		I
Zum Hufeisensee		V (4x jährlich)
Zum Planetarium		VII
Zur Gartenstadt		VII
Zur Saaleaue	außer Anlieger- und Stichstraßen	II
Zwingerstraße		I
Zwinglistraße		VII
Zwintschönaer Landstraße	nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)	V (4x jährlich)

Alle in den Reinigungsklassen I bis V und VII nicht aufgeführten Straßen wurden in die Reinigungsklasse VI eingeordnet.

3. Änderungen bei der Einteilung der Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen und die finanziellen Auswirkungen

Nachfolgend erfolgt ein detaillierter Überblick über die vorgesehenen Veränderungen in den einzelnen Reinigungsklassen ab 1.1.2004 einschließlich der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen pro Haushaltsjahr:

Straße	Zusatz	Bisherige Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse ab 1.1.2004	Finanzielle Auswirkungen pro Jahr (+/-)
Agnes-Gosche-Straße	zwischen Stadtforststraße und Ellen-Weber-Straße	VI	V (4x jährlich)	+ 156 €
Akeleistraße		VI	VII	+ 143 €
Albert-Einstein-Straße	neuer Zusatz: außer Sackgasse	I	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Alfred-Oelßner-Straße		VI	V (8x jährlich)	+ 362 €
Am Bruchsee	neuer Zusatz: außer Nebenstraßen	I	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Am Grünen Feld	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich Damaschkestraße	VI	V (4x jährlich)	+ 19 €
Am Heidebad einschließlich Parkplatz		VI	V (8x jährlich)	+ 195 €
Am Taubenbrunnen	Zusatz streichen	teilweise VII teilweise VI	VII	+ 267 €
Am Waldrand		VI	V (8x jährlich)	+ 302 €
Äußere Lettiner Straße	außer Stichstraßen	VI	V (4x jährlich)	+ 626 €
Azaleenstraße		VI	VII	+ 849 €
Barfüßerstraße		I	II	+ 486 €
Berliner Straße	zwischen Paracelsusstraße und Freimfelder Straße	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Berliner Straße	zwischen Freimfelder Straße und Bahnübergang	II	I	- 3.642 €

	(Anschlussgleis)			
Berliner Straße	zwischen Bahnübergang (Anschlussgleis) und Rosenfelder Straße	I	V (8x jährlich)	- 2.445 €
Brüderstraße	<i>neuer Zusatz:</i> zwischen Neunhäuser und Marktplatz	I	II	+ 107 €
Brüderstraße	<i>neuer Zusatz:</i> zwischen Neunhäuser und Kleine Steinstraße	I	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Buddestraße		VI	I	+ 371 €
Dachritzstraße		I	II	+ 401 €
Elsterstraße	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich zur Regensburger Straße	VI	V (4x jährlich)	+ 11 €
Felsenstraße		VI	VII	+ 515 €
Fischerstecherstraße	zwischen Saalering und Zanderweg	VI	VII	+ 162 €
Fliederweg		VI	VII	+ 848 €
Friedenstraße	zwischen Reilstraße und Wittekindstraße	VI	I	+ 93 €
Fuchsbergstraße	außer Stichstraßen	VI	V (4x jährlich)	+ 453 €
Fußgängerzone Silberhöhe	zwischen Straßenbahnhaltestelle "S-Bahnhof Silberhöhe" und Punkthochhaus Jessener Straße 36 einschließlich Weg zwischen den Verkaufspavillons	I	II	
Galerie im Grünen	Fußgängerzone zwischen Hallorenstraße und Am Tulpenbrunnen	VI	VII	+ 390 €
Gerberastraße		VI	VII	+ 127 €
Gothaer Straße	nur Innenseite Grünfläche im Einmündungsbereich Berliner Straße	VI	V (4x jährlich)	+ 32 €
Grenzstraße	<i>neuer Zusatz:</i> zwischen Fritz-Hoffmann-Straße und Zufahrt zum Grundstück Grenzstraße 16	teilweise VII teilweise VI	VII	+ 537 €

Große Brauhausstraße		I	II	+ 1.068 €
Große Klausstraße		I	II	+ 801 €
Große Märkerstraße		I	II	+ 801 €
Große Nikolaistraße		I	II	+ 401 €
Großer Sandberg		I	II	+ 401 €
Günter-Mayer-Straße	außer unbefestigter Straßenabschnitt	VI	V (4x jährlich)	+ 244 €
Gustav-Anlauf-Straße		I	II	+ 668 €
Gustav-Bachmann-Straße	nur kürzeste Verbindung zwischen Ottostraße und Emil-Fischer-Straße	VI	VII	+ 150 €
Haferweg	außer Stichstraßen	VI	V (4x jährlich)	+ 130 €
Hanfweg	außer Stichstraßen	VI	V (4x jährlich)	+ 34 €
Hans-Dittmar-Straße	Zusatz streichen	teilweise I teilweise VI	I	+ 534 €
Harzgeroder Straße	Zusatz streichen	teilweise VII teilweise VI	VII	+ 287 €
Heideweg	zwischen Am Waldrand und Otto-Kanning-Straße	VI	V (8x jährlich)	+ 145 €
Hochweg	Zusatz ändern in: außer unbefestigter Straßenabschnitt	V (4x jährlich)	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Hyazinthenstraße	außer Anlieger- und Stichstraßen	VI	VII	+ 509 €
Jahnstraße		VI	I	+ 668 €
Jessener Straße		VI	VII	+ 311 €
Johannesplatz	nur Innenseite Grünfläche	VI	V (8x jährlich)	+ 106 €
Johann-Sebastian-Bach-Straße	neuer Zusatz: einschließlich Fußgängerweg zur Ernst-Hermann-Meyer-Straße	VII	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Julius-Kühn-Straße	zwischen Berliner Straße und Thaerstraße	VI	V (4x jährlich)	+ 138 €
Kapellenplatz	nur Innenseite Grünfläche	VI	V (4x jährlich)	+ 21 €
Kaulenberg		I	II	+ 401 €
Kleine Brauhausstraße		I	II	+ 534 €
Kleine Klausstraße		I	II	+ 534 €
Kleine		I	II	+ 668 €

Märkerstraße				
Kleine Marktstraße		I	II	+ 267 €
Kleine Steinstraße		I	II	+ 392 €
Kleiner Berlin		I	II	+ 53 €
Kleiner Sandberg		I	II	+ 267 €
Köthener Straße	Zusatz ändern in: nur im Bereich der Baulast der Stadt Halle (Saale)	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Kreuzvorwerk	Zusatz ändern in: außer Stichstraßen	I	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Kurt-Eisner-Straße	zwischen Niemeyerstraße und Rudolf-Breitscheid- Straße	VI	I	+ 230 €
Louis-Braille- Straße	zwischen Kantstraße und Bugenhagenstraße	VI	VII	+ 235 €
Lutherstraße	nur Innenseite Grünfläche bzw. Grünstreifen zwischen Beethovenstraße und Lutherplatz sowie zwischen Lutherplatz und Nauestraße	VI	V (4x jährlich)	+ 143 €
Merseburger Straße	zwischen Kasseler Straße und Weiße- Elster-Brücke	III	II	- 14.436 €
Merseburger Straße	zwischen Riebeckplatz und Kasseler Straße	III	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Moritzkirchhof		I	II	+ 134 €
Neunhäuser		I	II	+ 134 €
Neuragoczystraße		I	VII	- 1.265 €
Niemeyerstraße	Sackgasse ab Kurt- Eisner-Straße	VI	I	+ 320 €
Nietlebener Straße	neuer Zusatz: außer Stichstraßen	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Oleariusstraße	zwischen Salzgrafenstraße und Schülershof	I	II	+ 401 €
Otto-Kanning- Straße		VI	V (8x jährlich)	+ 392 €
Ottostraße		VI	VII	+ 740 €
Palmenstraße		VI	VII	+ 240 €
Pfarrstraße	nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße	VI	V (4x jährlich)	+ 7 €
Planenaer Landstraße		VI	V (4x jährlich)	+ 571 €

Rainstraße	zwischen Burgstraße und Felsenstraße	VI	VII	+ 104 €
Rathausstraße		I	II	+ 585 €
Reilstraße zwischen Abzweig Stadtautobahn und Reileck	<i>neuer Zusatz:</i> außer Stichstraßen	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Rosenfelder Straße		I	V (8x jährlich)	- 917 €
Saalering	zwischen Blumenuweg und Zanderweg	VI	VII	+ 270 €
Schülershof		I	II	+ 668 €
Schulstraße		I	II	+ 668 €
Sonneberger Straße	zwischen Apoldaer Straße und Friedhof Diemitz	VI	VII	+ 522 €
Spargelweg	nur Zufahrtbereich zwischen Delitzscher Straße und Abzweigung Spargelweg	VI	V (4x jährlich)	+ 29 €
Spiegelstraße		I	II	+ 401 €
Sternstraße		I	II	+ 534 €
Stichelsdorfer Weg	zwischen Hortensienweg und Hanfweg	VI	V (4x jährlich)	+ 118 €
Trothaer Straße	zwischen An der Saalebahn und Köthener Straße	III	II	- 1.154 €
Trothaer Straße	zwischen Reilstraße und Köthener Straße	III	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Trothaer Straße	nur Innenseite Gebäude- und Freifläche Ecke Trothaer Straße/ Pfarrstraße	VI	V (4x jährlich)	+ 14 €
Universitätsplatz		I	II	+ 427 €
Unterberg	zwischen Universitätsring und Treppe zur August- Bebel-Straße	VI	I	+ 626 €
Verlängerte Freiimfelder Straße	zwischen Delitzscher Straße und 1. Einmündung Reichsbahnsiedlung	VI	VII	+ 105 €
Vogelherd	<i>Zusatz ändern in:</i> zwischen Meisenweg und Fliederweg	teilweise VI teilweise VII	VII	+ 220 €
Waldkater		VI	V (8x jährlich)	+ 164 €

Wallendorfer Straße	zwischen Schkeuditzer Straße und Käthe-Kollwitz-Straße	war bisher "Verbindung zw. Kanena u. Büschdorf"	V (4x jährlich)	keine Auswirkung
Werrastraße		VI	VII	+ 674 €
Wittekindstraße		VI	I	+ 1.349 €
Wittenberger Straße		VI	VII	+ 988 €
Wolfensteinstraße	zwischen Reilstraße und Albert-Schweitzer-Straße	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Wolfensteinstraße	zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Stadtautobahn	II	I	- 1.047 €
Wörmlitzer Platz	nur Innenseite Grünfläche	VI	V (4x jährlich)	+ 17 €
Zanderweg		VI	VII	+ 187 €
Zollrain	zwischen Zscherbener Straße und Stadtgrenze	II	I	- 5.084 €
Zollrain	zwischen An der Magistrale und Zscherbener Straße	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
Zum Hufeisensee		VI	V (4x jährlich)	+ 113 €
Zur Saaleaue	<i>neuer Zusatz:</i> außer Anlieger- und Stichstraßen	II	bleibt wie bisher	keine Auswirkung
<u>insgesamt:</u>				+ 325 €

Die Änderungen bei der Einteilung der öffentlichen Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen haben bei den Ausgaben für die Straßenreinigung sowie bei den Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren praktisch keine Auswirkung.